

SATZUNG

vom 14. April 2016



Arbeitsgemeinschaft
Hamburger
Schullandheime e.V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	Seite 2
§ 2 Zweck und Zielsetzung	Seite 2
§ 3 Selbstlosigkeit	Seite 2
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5 Beiträge	Seite 3
§ 6 Organe	Seite 3
§ 7 Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 8 Vorstand	Seite 4
§ 9 Kassenprüfung	Seite 5
§ 10 Satzungsänderung	Seite 5
§ 11 Auflösung	Seite 5
§ 12 In-Kraft-Treten	Seite 5

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Er wurde am 30. Mai 1927 als „Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schulheime e. V.“ unter der Nummer VR 2161 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e. V. (im Folgenden als „Arge“ bezeichnet) ist Landesverband des Verbandes Deutscher Schullandheime e. V. Ihre Mitglieder sind zugleich Mitglieder dieses Verbandes.

§ 2 – Zweck und Zielsetzung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist ein Zusammenschluss von Trägern der Hamburger Schullandheime und ähnlicher Einrichtungen. Er fördert die Bildung und Erziehung der Jugend, indem er die Schullandheimarbeit in den mit dem Betrieb eines Schullandheims verbundenen Belangen unterstützt.
- (2) Zu den Aufgaben der Arge gehören insbesondere
 - > Förderung der Schullandheimpädagogik.
 - > Förderung der Jugendarbeit und Jugendhilfe.
 - > Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Wirtschaftsführung sowie hinsichtlich der der Geräteausstattung der Heime und der Ausrüstung mit pädagogischen Hilfsmitteln.
 - > Verwaltung und Belegung von Schullandheimen.
 - > Förderung von Maßnahmen der Gesundheitsvor- und -fürsorge sowie der Ferienerholungspflege.
 - > Interessenvertretung bei Behörden und Institutionen.

- > Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden.
- > Öffentlichkeitsarbeit.
- > Maßnahmen der Jugendhilfe und -förderung.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zu führen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Arge können Schullandheimvereine, Schulvereine, jugend- und wohlfahrtspflegerische Gemeinschaften, Körperschaften, Behörden, andere Schullandheimträger sowie juristische und Einzelpersonen werden, die die Arge in ihren Bestrebungen unterstützen wollen.

Aufgenommen werden als ordentliche Mitglieder: Schulvereine, Vereine, Körperschaften und private Träger, die eigene oder gepachtete Heime mit Klassen oder Schülergruppen belegen sowie Schulen, juristische Personen und Einzelpersonen.

- (2) Die angeschlossenen Heime müssen Schüler- oder Jugendgruppenaufenthalte gemäß der Zielsetzung der Schullandheimpädagogik ermöglichen, entsprechenden räumlichen und einrichtungsmäßigen Ansprüchen genügen und ihre Leistungen (z. B. Unterkunft, Verpflegung) zu angemessenen Preisen berechnen.

Nur angeschlossene Heime, die diese Bedingungen erfüllen, sind zur Führung des Verbandsabzeichens berechtigt.

Auf Anforderung durch den Vorstand sind ihm oder von ihm Beauftragten mit dem Aufnahmeantrag oder während des Bestehens der Mitgliedschaft entsprechende Nachweise in einer vom Vorstand festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen. Erachtet der Vorstand die vorgelegten Nachweise als nicht ausreichend, so ist ihm oder von ihm Beauftragten die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Mitglieds zu gewähren. Sämtliche so erhaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln.

- (3) Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Arge zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine etwaige Ablehnung kann die Mitgliederversammlung als letzte Instanz angerufen werden.
- (4) Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder den satzungsgemäßen Bestrebungen der Arge zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 – Beiträge/Geschäftsjahr

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge zu stunden, zu reduzieren oder zu stornieren.
- (2) Der Beitrag wird nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Organe

Organe des Vereins sind

- > 1. die Mitgliederversammlung
- > 2. der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche Versammlung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über eingegangene Anträge sind die Mitglieder per Email zu informieren.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- > Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts.
 - > Bericht der Rechnungsprüfer.
 - > Entlastung des Vorstandes.
 - > Wahlen in den Vorstand.
 - > Wahlen von zwei Rechnungsprüfern und einem Vertreter.
 - > Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
 - > Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
 - > Beschlussfassung über Anträge.
 - > Satzungsänderungen.
 - > Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung regelt sich wie folgt:
- > Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
 - > Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ist das Mitglied eine juristische Person, entscheidet sie selbst darüber, wer das Stimmrecht ausübt.
 - > Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 8 – Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem
- > 1. Vorsitzenden,
 - > 2. Vorsitzenden,
 - > Rechnungsführer und
 - > mindestens drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein rechtswirksam. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen für den Betrieb und den Unterhalt der Schullandheime auf Basis der von der zuständigen Behörde dazu erlassenen Regelungen und im Rahmen der von ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist. Zur Prüfung der Voraussetzungen einer Zuschussgewährung sind dem Vorstand oder einem von ihm Beauftragten erforderliche Nachweise in einer vom Vorstand festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen. Erachtet der Vorstand die vorgelegten Nachweise als nicht ausreichend, so ist ihm oder von ihm Beauftragten die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Mitglieds zu gewähren. Sämtliche so erhaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln. Der Vorstand kann zur näheren Festlegung der Zuschussvergabe eine Vergabeordnung erlassen, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

§ 9 – Kassenprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten darüber Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie können unabhängig von der Jahresprüfung unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen.

- (2) Die Rechnungsprüfer und deren Vertreter werden auf jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 – Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, etwaige reaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Vorstand gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 11 – Auflösung

- (1) Die Auflösung der Arge, die Änderung des Vereinszweckes und die Verwendung des Vereinsvermögens können nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die für das hamburgische Schulwesen zuständige Behörde zwecks Verwendung, zugunsten der Hamburger Schuljugend für die Förderung der Jugend und die Förderung der Erziehung.

§ 12 – In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung mit dem vorstehenden Wortlaut wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2006 beschlossen. Die Änderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

SERVICE!

- > Hilfe bei der Programmgestaltung
- > Passendes Schullandheim finden
- > Materialien und weiterführende Informationen zu Schulfahrten
- > Lehrerfortbildung



Geschäftsstelle
Finkenau 42
22083 Hamburg
Telefon: 040/22 54 44
E-Mail: info@hamburger-schullandheime.de
Persönliche Beratung: 040/22 73 97 81



**Arbeitsgemeinschaft
Hamburger
Schullandheime e.V.**

www.hamburger-schullandheime.de